















































































































































































































































seitig synchronisiert werden können. Der endgültige Wegfall der örtlichen Datenbestände wird jedoch noch nicht abschließend geregelt. Insofern regelt der Gesetzentwurf den Einstieg in eine Erprobungs- und Übergangsphase.

- Das AZR soll die Möglichkeit einer zentralen Dokumentenablage schaffen, insbesondere für Dokumente, die von Ausländern bereits im Original vorgelegt wurden, wie Ausweis- und Personendokumente. Bei ausländischen Ausweisdokumenten besteht die Möglichkeit, auch die Ergebnisse der Echtheitsprüfung zu speichern. Eine zentrale Ablage und Dokumentation der Validität erlaubt es somit anderen Behörden, dort vorgelegte Ausweisdokumente mit den gespeicherten abzugleichen und auf eigene Echtheitsüberprüfungen zu verzichten. Es besteht auch der Bedarf, den Asylbescheid zentral zu speichern, da dieser für aufenthaltsrechtliche Zwecke von den Ausländerbehörden benötigt wird, aber auch von den Leistungsbehörden (Rechtskreiswechsel Asylbewerberleistungsgesetz). Gleiches gilt für gerichtliche Entscheidungen in ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren. Zudem sollen ausländerrechtliche Entscheidungen, die eine vollziehbare Ausreisepflicht begründen, zentral gespeichert werden, damit diese beispielsweise im Rahmen der Rückführung für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von den zuständigen Stellen abgerufen werden können.
- Die im Rahmen des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes eingeführten Speichersachverhalte zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration sollen ergänzt werden, um den Anforderungen der Praxis besser zu genügen. Neben redaktionellen Klarstellungen sollen u.a. eine präzisere Unterscheidung der Förderarten sowie die eindeutige Zuordnung einer Förderung zu einer konkreten Ausreise ermöglicht werden.

Das Regelungsvorhaben ist Teil eines längerfristig angelegten Projektes zur Ertüchtigung des Ausländerzentralregisters. Es fokussiert sich auf die Ergebnisse einer von vier Arbeitsgruppen mit Vertretern aus Bund, Ländern und Kommunen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden in s.g. Gesetzgebungslaboren erarbeitet und zunächst in einem Konzept- bzw. Eckpunktepapier festgehalten. Der Gesetzentwurf entstand erst im Anschluss und auf Grundlage dieses erweiterten Eckpunktepapiers, für das der Bedarf der Vollzugsebene sehr frühzeitig im Gesetzesvorbereitungsprozess ermittelt wurde. Anlass und methodischer Hintergrund für diese Herangehensweise bildete das NKR-Gutachten „Erst der Inhalt, dann die Paragraphen“, das 2019 veröffentlicht worden war<sup>2</sup>. Der vorliegende Gesetzentwurf und sein Entstehungsprozess bilden insofern das Pilotvorhaben, mit dessen Hilfe die Validität der im Gutachten enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der ministeriellen Gesetzesvorbereitung erprobt wurden. Diese Vorgehensweise wurde seitens der Länder und kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich gelobt. Die Bereitschaft des BMI, im

<sup>2</sup> <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/service/publikationen/gutachten/nkr-gutachten-2019-erst-der-inhalt-dann-die-paragraphen--1680554>



























